

Entsprechenserklärung

Als luxemburgische *Société Anonyme* (S.A.) mit ausschließlicher Börsennotierung in Deutschland unterliegt die SAF-HOLLAND S.A. („**SAF-HOLLAND**“ oder „**Gesellschaft**“) weder den luxemburgischen noch den deutschen Standards zur Corporate Governance. Sowohl das Board of Directors der Gesellschaft („**Board of Directors**“) als auch die Geschäftsführung der SAF-HOLLAND GmbH („**Geschäftsführung**“), die als oberstes operatives Leitungsorgan des SAF-HOLLAND-Konzerns wie ein Vorstand die operative Unternehmensführung des Konzerns ausübt, fühlen sich gleichwohl der verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung, geschäftlichen Integrität, Nachhaltigkeit und der Einhaltung ethischer Werte verpflichtet. SAF-HOLLAND folgt daher den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf freiwilliger Basis, soweit dies mit luxemburgischem Gesellschaftsrecht bzw. der monistischen Struktur der Gesellschaft vereinbar ist. Die bestehenden Einschränkungen sind aus der nachfolgenden Entsprechenserklärung ersichtlich.

Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Das Board of Directors erklärt, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („**Kodex**“) in der Fassung vom 5. Mai 2015 unter Berücksichtigung der vorstehenden rechtsformspezifischen Besonderheiten mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

- Ziff. 3.8 Abs. 2 und 3 des Kodex: Die D&O-Versicherungspolice, die für die Mitglieder des Board of Directors und der Geschäftsführung abgeschlossen wurden, enthalten keinen Selbstbehalt. Ein Selbstbehalt erscheint aus Sicht der Gesellschaft nicht erforderlich, um sicherzustellen, dass die Mitglieder des Board of Directors und der Geschäftsführung verantwortungsvoll und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft handeln.
- Ziff. 3.10, 4.2.5, 5.4.6, 6.2 und 7.1.3 des Kodex: Der Geschäftsbericht der Gesellschaft enthält keinen gesonderten Corporate Governance Bericht (Ziff. 3.10). Entsprechend sind dort auch keine detaillierten Angaben zu den Vergütungen der Mitglieder des Board of Directors und der Geschäftsführung (Ziff. 4.2.5 und 5.4.6) und zu Aktienoptionsprogrammen und ähnlichen wertpapierorientierten Anreizsystemen der Gesellschaft (Ziff. 7.1.3) enthalten. Folgerichtig wird weiter der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Mitgliedern des Board of Directors oder der Geschäftsführung nicht

angegeben, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist; entsprechend erfolgt auch keine nach den Mitgliedern des Board of Directors oder der Geschäftsführung getrennte Offenlegung, wenn der Gesamtbesitz aller Mitglieder des Board of Directors oder der Geschäftsführung 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt (Ziff. 6.2). Der mit der Erstellung eines gesonderten Corporate Governance Berichts verbundene Aufwand erscheint unangemessen. Die Informationsinteressen der Aktionäre werden durch die vollumfängliche Einhaltung der gesetzlichen Offenlegungspflichten gewahrt.

- Ziff. 4.2.4 des Kodex: Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass eine individuelle Offenlegung der Vergütung der Geschäftsführung zur Information der Aktionäre nicht erforderlich ist.
- Ziff. 5.3.2 des Kodex: Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist nicht unabhängig, da er zugleich Partner eines die Gesellschaft beratenden Unternehmens ist. Dieser Umstand begründet nach Ansicht des Board of Directors jedoch weder einen Interessenkonflikt, noch wird die Amtsführung dadurch beeinträchtigt. Gleichzeitig ist damit ein ausgewiesener Finanzexperte im Prüfungsausschuss vertreten, der über spezifische Branchenkenntnisse verfügt.
- Ziff. 5.3.3 des Kodex: Der Nominierungsausschuss des Board of Directors wurde aufgelöst. Die Bildung eines Nominierungsausschusses erscheint aufgrund der monistischen Struktur und der überschaubaren Größe des Board of Directors nicht zweckmäßig.
- Ziff. 5.4.1 Abs. 2 des Kodex: Für das Board of Directors sind keine Altersgrenzen festgelegt. Strikte Altersgrenzen erscheinen nicht sinnvoll, weil sie keinen hinreichenden Schluss auf die Kompetenz und Leistungsfähigkeit des betroffenen Mitglieds des Board of Directors zulassen.

Von den sechs Mitgliedern des Board of Directors sind derzeit zwei Frauen, was einem Anteil von 1/3 entspricht. Das Board of Directors hält es vor diesem Hintergrund nicht für erforderlich, hiervon abweichende konkrete Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Board of Directors festzulegen.

- Ziff. 5.4.4 des Kodex: Nach Auffassung des Board of Directors kann es in bestimmten Fällen sinnvoll sein, dass ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Management Boards in das Board of Directors wechseln und dort ggf. auch den Vorsitz oder den Vorsitz in bestimmten Ausschüssen übernehmen. Die internen Kenntnisse der ehemaligen Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Management Boards über SAF-HOLLAND steigern die Effizienz der Kontrolle durch das Board of Directors. Die Mitglieder des Board of Directors sehen hierin keine Nachteile.



Luxemburg den 14. März 2017

Bernhard Schneider
Vorsitzender des Board of Directors